

Organspende

Mit einer Entnahme

aller Organe

aller Organe mit Ausnahme der im Folgenden aufgelisteten Organe

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

zu dem Zweck der Organspende bin ich unter der Voraussetzung einverstanden, dass mindestens zwei Ärzte unabhängig voneinander meinen klinischen Tod festgestellt haben.

Ich lehne eine Organspende ab

Ort, Datum

Unterschrift

Wissenschaftlicher Zweck

Unter den zur Betreuungsverfügung und zur Patientenverfügung genannten Voraussetzungen bin ich damit einverstanden, dass mein Körper nach meinem Tod wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung steht.

Ort, Datum

Unterschrift des Organspenders

Unzutreffendes bitte streichen.

**ORGAN-
SPENDE**
**WILLENS-
ERKLÄRUNG**

3.5 Verfügung zur Organspende

Nierenkranke brauchen nicht mehr zur Dialyse, Menschen nach einer Herztransplantation können wieder ihrem Beruf nachgehen oder auch Sport treiben, Diabetiker mit einer neuen Bauchspeicheldrüse benötigen oft keine Insulinspritzen mehr. Es ist ganz allein Ihre Sache, ob Sie sich dafür entscheiden, dass nach Ihrem Tod Organe für kranke Menschen gespendet werden. Vielleicht nehmen Sie jedoch diesen Abschnitt einmal zum Anlass, um sich darüber Gedanken zu machen. Die Entscheidung, die Sie treffen, kann jederzeit rückgängig gemacht werden.

Organe dürfen erst nach dem festgestellten Hirntod des Spenders entnommen werden. Der Tod wird von zwei Ärzten unabhängig voneinander festgestellt, sie dürfen nicht dem Transplantationsteam angehören, damit sie nicht in Gewissenskonflikte geraten.

Sie können sich für oder gegen eine Spende aussprechen. Sie können eine eventuelle Organspende für bestimmte Organe oder Gewebe ausschließen. Liegt keine Verfügung zur Organspende vor, so entscheiden die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen.

Es gibt keine Altersgrenze für eine Organspende. Es kommt auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Person an. Folgende Organe und Gewebe können entnommen und transplantiert werden:

Herz	Gehörknöchelchen
Lunge	Herzklappen
Leber	Teile der Blutgefäße
Nieren	Teile der Hirnhaut
Bauchspeicheldrüse	Teile des Knochengewebes
Darm	Teile des Knorpelgewebes
Teile der Haut	Teile der Sehnen
Hornhaut der Augen	

**ORGAN-
SPENDE
ALLGEMEINES**

Die christlichen Kirchen begrüßen das Transplantationsgesetz und betonen, dass die Organspende ein Akt der Nächstenliebe sein kann.

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland hat das Transplantationsgesetz als mit dem islamischen Gesetz vereinbar eingestuft. Auch hier steht das Prinzip der Nächstenliebe im Vordergrund.

Nach den Regeln des Judentums kann nicht frei über den Körper verfügt werden, da dieser als Leihgabe Gottes angesehen wird. Das eigene Leben darf nicht gefährdet werden. Lebendspenden sind daher in der Regel problemlos. Der Hirntod ist nach der jüdischen Gesetzesauslegung nicht dem Tod des Menschen gleichzusetzen (erst wenn das Herz nicht mehr schlägt). Eine Organentnahme ist daher nicht möglich, es sei denn, dass das Herz des Spenders aufgehört hat zu schlagen und dadurch Menschenleben gerettet wird.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Infotelefon für Organspende 0800/90 40 400.

**ORGAN-
SPENDE**
ALLGEMEINES